

# Satzung

## Präambel

Der Verein „Lastenräder für die Region Karlsruhe“ tritt ein für die Belange einer ressourcenschonenden Mobilität und Logistik im Sinne des Umweltschutzes. Er fördert eine ökologisch nachhaltige und sozial gerechte Mobilitätsentwicklung. Dabei legt er seinen Schwerpunkt auf die Verbreitung der Nutzung von Transportfahrrädern als umweltfreundliches Lasten- und Fortbewegungsmittel, um so einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, Lärminderung, Energieersparnis und Emissionsvermeidung zu leisten. Er sieht sich auch als Förderer des Gemeingutgedankens.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Lastenräder für die Region Karlsruhe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 2 Satzungszweck

- (1) Der Verein „Lastenräder für die Region Karlsruhe“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung
  - von Volks- und Berufsbildung,
  - des Umweltschutzes und
  - der Verbraucherberatung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Werbung für die Nutzung von Lastenfahrrädern, Verbreitung von Informationen über Lastenräder und ihre Verwendungsmöglichkeiten,
  - b. Aufklärung der Bevölkerung über die ökologischen Auswirkungen von Mobilitäts- und Verhaltensweisen,
  - c. Informationsveranstaltungen, wie z.B. Podiumsdiskussionen oder Infostände, zu Einsatzmöglichkeiten von Transporträdern und Möglichkeiten des Teilens von Fahrrädern organisiert,
  - d. Bereitstellung von Lastenfahrrädern zur Nutzung durch die Allgemeinheit,
  - e. Kontaktaufnahme und Kooperationen mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen,
  - f. Eintreten bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit für ökologische Stadtplanung oder Maßnahmen im Bereich der umwelt- und sozialverträglichen Mobilität,
  - g. Initiierung von Projekten für einen schonenden Umgang mit Ressourcen und für umweltverträgliches Mobilitätsverhalten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen will.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützen will.

(3) Über den schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösen.

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern (z.B. ordentliche und fördernde Mitglieder) können die Beiträge unterschiedlich hoch ausfallen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr einmal einzuberufen. Die Mitglieder können ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels elektronischer Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder, sofern eine E-Mail-Anschrift vorliegt, per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Änderungen der Satzung,
  - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - f. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - g. Wahl von RechnungsprüferInnen,
  - h. Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit und alle anderen Beschlüsse eine einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen ist von einem hierzu von der Versammlung gewählten Mitglied ein Protokoll zu führen und von ihm und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Kasse des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder persönlich oder mittels elektronischer Kommunikation miteinander verbunden sind. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Dem Vorstand des Vereins obliegen neben der Vertretung des Vereins und der Führung seiner Geschäfte insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über 250 € sind zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Mitarbeiter berufen und Vollmachten erteilen. Dieser ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(7) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verkehrsclub Deutschland (VCD) Kreisverband Karlsruhe e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.